

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0089/09</b>	<b>Datum</b> 04.03.2009
<b>Dezernat: VI</b>	<b>FB 62</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	31.03.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	29.04.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	07.05.2009	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	20.05.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	28.05.2009	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 61,Amt 63,Amt 66,FB 02,Team 5</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Neufassung der Stellplatzablösesatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Stellplatzablösesatzung).

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
	X					

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgekosten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
mit			Euro	mit			Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin für die Beschlusskontrolle	01. Juli 2009
-----------------------------------	---------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Thomas Mahncke	Unterschrift AL/FBL amt. FBL 62
----------------------------	----------------------------------	------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Dr. Dieter Scheidemann Unterschrift	
-----------------------------------	--	--

**Begründung:**

In seiner Sitzung vom 13. Mai 2004 hatte der Stadtrat die Änderung der Stellplatzablösesatzung (DS 0880/03) beschlossen.

Die Satzung wurde bis zum 28. Februar 2005 befristet. Die Befristung erfolgte, weil die die Wirtschaft mittelbar oder unmittelbar belastenden Satzungen befristet werden sollen, so dass der Satzungsgeber vor Ablauf der Befristung gezwungen ist, sich erneut mit der Notwendigkeit der Normen zu befassen.

Am 07. April 2005 (DS 0027/05) beschloss der Stadtrat die Verlängerung der Satzung zunächst für ein weiteres Jahr und am 01. Juni 2006 für weitere drei Jahre bis zum 30. Juni 2009.

Nach 85 Abs. 5 Satz 2 der mit dem 3. Investitionserleichterungsgesetz geänderten Fassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Weitergeltung der Stellplatzablösesatzung für jeweils fünf Jahre bestimmen.

In den vergangenen Jahren sind Ablösebeträge wie folgt angefallen:

2003:	3.000,- €
2004:	4.000,- €
2005:	5.000,- €
2006:	-
2007:	-
2008:	-

Die fehlenden Einnahmen in den letzten Jahren ergeben sich insbesondere daraus, dass bei der Ermittlung des Ablösebetrages die ersten acht Stellplätze bei der Ermittlung der Ablösebetrages außer Betracht bleiben und die Stellplatzpflicht bei baulichen Änderungen lediglich für den Mehrbedarf besteht.

Gleichwohl befürwortet die Verwaltung eine weitere Befristung der Satzung, um eine rechtliche Grundlage für mögliche Einnahmen in den Folgejahren beizubehalten.

Demgegenüber könnte der gänzliche Verzicht auf die Ablösung der Stellplatzpflicht mit Einnahmeverlusten für die Stadt verbunden sein.

Zwar soll lediglich die Geltungsdauer der Satzung verlängert werden und die Bestimmungen der Satzung im Übrigen unverändert bleiben. Aufgrund der Dienstanweisung B 30 02 (Dienstanweisung zur Überarbeitung von Satzungen) sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit nach der 2. Änderungssatzung jedoch jede weiteren Änderungen in eine Neufassung eingearbeitet werden.

Eine Gegenüberstellung mit den alten Satzungsbestimmungen erübrigt sich, weil diese –abgesehen von der Geltungsdauer - unverändert bleiben..

**Anlagen:**

Stellplatzablösesatzung

